

§ 13

Schadenersatz

Im Falle der Nichtanzeige (§ 5) ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadenersatz zu berechnen, wenn er nachweist, daß der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für bereits abgeschlossene Verträge, soweit die vertraglichen Verpflichtungen nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erfüllt wurden.

Berlin, den 30. Dezember 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Siebold
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vertrag Nr.
über Bohrleistungen im Braunkohlenbergbau

Zwischen.....
(Auftraggeber)

vertreten durch:
übergeordnetes Organ:

und
(Auftragnehmer)

vertreten durch:
übergeordnetes Organ:

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt und der Auftragnehmer übernimmt die folgenden Bohrungen:

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Für diesen Vertrag gilt die Anordnung vom 30. Dezember 1960 über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau (BBB) (GBl. III 1961 S. 3).

§ 3

Termine

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm gemäß § 1 übernommenen Bohrungen

am zu beginnen und

bis zum zu beenden.

Vorfristige Fertigstellung ist zulässig.

(2) Verzögert der Auftraggeber die von ihm zur Durchführung der Arbeiten zu schaffenden Voraussetzungen oder die von ihm zu bewirkenden Leistungen

(§ 2 Absätze 2 und 4, § 5 Absätze 1 und 4, § 7 BBB), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Terminverlängerung um die Zeit des Verzuges.

(3) Ergeben sich bei den Bohrungen schwierigere geologische oder hydrologische Verhältnisse, als sie nach den vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen (§ 2 Abs. 2 BBB) zu erwarten waren, und ergibt sich dadurch längere Bohrzeit, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Terminverlängerung um diese Zeit. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten, welche Bohrzeitverlängerung gegenüber diesem Vertrag notwendig wird.

§ 4

Preise

(1) Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die in der Kostenermittlung im einzelnen aufgeführten Preise. Sie setzen sich zusammen aus:

1. Festpreisen	DM
2. Kalkulationspreisen	DM
3. Nachweiskosten	DM
Höchstpreis	DM

(2) Die Preise sind genehmigt durch

§ 5

Baufreiheit

Gemäß § 7 Buchst. A Ziff. 2 BBB sind vereinbart:

§ 6

Sonstige Bestimmungen

.....
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Protokoll

über die Abnahme einer Bohrleistung
im Braunkohlenbergbau

Gemäß § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Dezember 1960 über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau (BBB) (GBl. III 1961 S. 3) nimmt der Auftraggeber folgende Bohrung ab:

..... Bohrung Nr.

Bohrbeginn:

Bohrbrigade:

Besondere Erscheinungen während des Bohrens gemäß § 5 Abs. 3 BBB:

Es wird bestätigt, daß die Abnahme nach dem gemäß § 10 BBB für die Bohrrart vorgesehenen Abnahmeverfahren erfolgte.

Erkennbare Mängel wurden — nicht — festgestellt.

(Festgestellte Mängel sind vollständig auf der Rückseite dieses Protokolls genannt.)

..... den
Ort Tag

(Bohrzeugführer
des Auftragnehmers)

(Bohraufsicht
des Auftraggebers)

(Weitere Unterschriften bei Schächten)